

19. Februar 2010

Marktanreizprogramm für erneuerbare Wärme: 3 Milliarden Euro Investitionsvolumen im Jahr 2009 ausgelöst

Novelle der Förderrichtlinien: Kesseltauschbonus wird für 2010 verlängert

Das Jahr 2009 endete für das Marktanreizprogramm des Bundesumweltministeriums mit einer Rekordbilanz. Durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurden 270.000 Solarkollektoranlagen, Biomasseheizkessel und Wärmepumpen mit Investitionszuschüssen gefördert. Im KfW-Programm Erneuerbare Energien, Programmteil Premium, wurden nach den MAP-Förderrichtlinien 2100 Darlehenszusagen für größere, meist gewerbliche und kommunale Investitionen in einem Volumen von fast 300 Millionen Euro vergeben. Diese Förderung wird hauptsächlich für Nahwärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden, Biomasseheizwerke und große Solarkollektoranlagen nachgefragt. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden vollständig verausgabt. Insgesamt wurde in beiden Programmteilen des MAP ein Investitionsvolumen von mehr als 3 Milliarden Euro ausgelöst, erheblich mehr als im Vorjahr 2008 (1,6 Milliarden Euro). Das Marktanreizprogramm hat sich damit auch in Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise als Investitionsmotor für die Technologien der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt bewährt.

Im Jahr 2010 wird die Förderung kontinuierlich fortgesetzt. Das Bundesumweltministerium hat zum Jahresanfang 2010 lediglich eine kleine Richtliniennovelle mit wenigen Änderungen verabschiedet. Der Kern der Novelle betrifft den sog. Kesseltauschbonus für Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, der um ein Jahr bis Ende 2010 verlängert wird und ab dem 1.1.2010 400 Euro beträgt. Das heißt, alle den Kesseltauschbonus betreffenden Anträge, die ab dem 1.1.2010 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingegangen sind, werden nach den neuen Regelungen für den Kesseltauschbonus bewilligt.

Die sonstigen Änderungen betreffen auch nur den Teil der Förderung, der über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgewickelt wird. Die meisten Änderungen treten für bereits für Anträge in Kraft, die ab Montag, den 22. Februar 2010, beim BAFA eingehen.

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien (Premium) ist von der Richtlinienänderung nicht betroffen.

Zur Richtliniennovelle im Einzelnen:

- **Kesseltauschbonus**

Der sog. Kesseltauschbonus wird in reduzierter Form bis zum 30.12.2010 fortgeführt. Mit dem Kesseltauschbonus wird eine zusätzliche Förderung für eine Solarkollektoranlage gewährt, wenn gleichzeitig ein alter Heizkessel gegen einen neuen Brennwertkessel (Öl, Gas) ausgetauscht wird. Die Bonusförderung wird wie folgt reduziert:

- Solarkollektoranlage zur **kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung**: Der Bonus für den gleichzeitigen Austausch eines Heizkessels wird **von 750 € auf 400 € abgesenkt**.
- Solarkollektoranlage zur **ausschließlichen Warmwasserbereitung**: Der Bonus für den gleichzeitigen Austausch eines Heizkessels (bisher 375 €) **entfällt**.

Die Kombination Solarkollektoranlage und Biomassekessel bzw. effiziente Wärmepumpe ist von dieser Regelung nicht betroffen: Wie bisher beträgt der Kombinationsbonus 750 €.

Diese Regelung tritt rückwirkend für ab dem 1. Januar 2010 beim BAFA gestellte Anträge in Kraft.

▪ Wärmepumpen

Auswertungen zur Förderbilanz des Jahres 2009 haben gezeigt, dass die Förderung im Wesentlichen wie bisher weitergeführt werden sollte, an einigen Stellen jedoch Anpassungsbedarf besteht.

Der Anpassungsbedarf wurde wie folgt umgesetzt:

1.) Förderhöchstbeträge

Um etwaige Überförderungen zu vermeiden und im Interesse einer einfacheren Regelung wurden die Förderhöchstbeträge verändert und teilweise abgesenkt. Die Förderhöchstbeträge für Einfamilienhäuser orientieren sich zukünftig einheitlich an einer Wohnfläche von max. 120 Quadratmetern. Damit sinken z.B. in Bestandsgebäuden die Förderhöchstbeträge für Sole/Wasser-Wärmepumpen oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen von 3.000 € auf 2.400 € und für Luft/Wasser-Wärmepumpen von 1.500 € auf 1.200 €. Für Anlagen in Neubauten gelten niedrigere Fördersätze und Förderhöchstbeträge.

Die Förderhöchstbeträge für Wohngebäude mit mehr als einer Wohneinheit richten sich zukünftig nach der Zahl der Wohneinheiten und sind als Festbeträge gestaltet. Die neuen Förderhöchstbeträge sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Die Fördersätze (d.h. die Förderung je Quadratmeter Wohnfläche) bleiben unverändert! ¹

Tabelle: Neue Förderhöchstbeträge für Wärmepumpen ab 22.2.2010

Art des Gebäudes	Luft/Wasser-Wärmepumpe (elektrisch betriebene)		alle sonst. Wärmepumpen	
	Neubau ^{*1}	Bestand	Neubau ^{*1}	Bestand
Wohngebäude				
1 Wohneinheit (WE)	450 €	1.200 €	900 €	2.400 €
2 Wohneinheiten	675 €	1.800 €	1.350 €	3.600 €
3 Wohneinheiten	900 €	2.400 €	1.800 €	4.800 €
4 Wohneinheiten	1.012,50 €	2.700 €	2.025 €	5.400 €
5 Wohneinheiten	1.125 €	3.000 €	2.250 €	6.000 €
6 Wohneinheiten und mehr	max. 1500 €	+150 € je weitere WE	max. 2250 €	+300 € je weitere WE
Nichtwohngebäude	1500 €	3000 €	3000 €	6000 €

¹ Mit Bauantrag/Bauanzeige nach dem 1.1.2009

2.) Nachweis der Wohn- und Nutzfläche

Die Höhe der Förderung bemisst sich – wie bisher – an der Wohn- und Nutzfläche, die durch die geförderte Wärmepumpe beheizt wird. Ab dem 22.2.2010 ist der Nachweis der Wohn- und Nutzfläche durch Vorlage einer Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFlV) vom 25. November 2003 (für Wohngebäude) bzw. des Energiebedarfsausweises (für Nichtwohngebäude) zu erbringen. Abweichend hiervon wird auch eine Nutzflächenberechnung nach DIN 277 zugelassen.

¹ Ausnahme: bei gasbetriebenen Luft/Wasser-Wärmepumpen erhöhen sich die Fördersätze

3.) Zusätzlicher Nachweis bei der Antragstellung für die Innovationsförderung

Für die Innovationsförderung **gilt für ab dem 22.2.2010 beim BAFA eingehende Anträge**: Die Förderung wird nur noch dann gewährt, wenn der COP-Wert der Wärmepumpe mindestens 4,7 beträgt und dies mit einem Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachgewiesen wurde. Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.

Diese zusätzliche Anforderung ist notwendig, um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Innovationsförderung zielgerichteter prüfen zu können. Sofern der Nachweis nicht vorgelegt werden kann, kann nur die Basisförderung gewährt werden.

Einzelheiten der Nachweisführung werden durch die Bewilligungsbehörde BAFA geregelt.

4.) Zusätzlicher Nachweis bei der Antragstellung für die Basisförderung

Auch die Basisförderung für Wärmepumpen kann zukünftig nur dann gewährt werden, wenn der COP-Wert der Wärmepumpe mit einem Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachgewiesen wurde. Auf die Vorgabe eines COP-Mindestwertes wurde bei der Basisförderung jedoch verzichtet. Die Angabe des COP ist für die Berechnung der Jahresarbeitszahl, für die Mindestwerte vorgegeben sind, notwendig.

Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.

Der zusätzliche Nachweis dient zur verbesserten Prüfbarkeit der Fördervoraussetzungen und ist daher eine notwendige Maßnahme.

Diese neue Regelung gilt für ab 1.7.2010 beim BAFA eingehende Anträge. Wie der Nachweis im Einzelnen zu erbringen ist, regelt das BAFA.

▪ **Effizienzbonus**

1.) Anpassung an die Energieeinsparverordnung 2009

Die Anforderungen an die Gewährung des Effizienzbonus wurden an die neuen Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) angepasst und moderat verschärft.

Ab dem 1. 7.2010 gilt:

Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 nicht überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 30% unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mind. 30% unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 45% unterschreiten.

Als Nachweis gilt der Energieausweis auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder Energiebedarfsausweis nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004.

Bei Wärmepumpenanlagen wird der Effizienzbonus nicht mehr an besonderen Jahresarbeitszahlen geknüpft.

Die übrigen Anforderungen (insbesondere zum hydraulischen Abgleich) gelten unverändert.

2.) Kein Effizienzbonus mehr für Nichtwohngebäude

Mit Wirkung vom 22.2.2010 (Antragseingang beim BAFA) wird kein Effizienzbonus mehr für Nichtwohngebäude gewährt. Im Hinblick auf die geringe Nachfrage und den sehr hohen Prüfungsaufwand beim BAFA muss diese Bonusförderung eingestellt werden.

▪ ***Besonders effiziente Umwälzpumpen und hydraulischer Abgleich***

1.) Bonus für besonders effiziente Umwälzpumpen entfällt

Die Bonusförderung für besonders effiziente Umwälzpumpen wird zum 30.06.2010 eingestellt. Der Bonus hat in den zwei Jahren seines Bestehens die Ausrüstung der förderbaren Anlagen mit besonders effizienten Pumpen erfolgreich angereizt und damit seinen Zweck erreicht. Rund ein Viertel der geförderten Anlagen hatte 2009 den Bonus zusätzlich erhalten.

Von der Streichung nicht betroffen ist der Bonus für besonders effiziente Solarkollektorkreiselpumpen!

2.) Bisherige Anforderungen für den Umwälzpumpenbonus werden Fördervoraussetzung

Mit dem Auslaufen des Bonus für effiziente Umwälzpumpen werden dessen Anforderungen stufenweise zur Fördervoraussetzung für Biomasseanlagen bis 100 kW und Wärmepumpen sowie für Solarkollektoranlagen, bei denen zusätzlich der Kessel-tauschbonus oder der regenerative Kombinationsbonus beantragt wird.

Ab dem 1.7.2010 (Antragseingang beim BAFA) gilt: Die Förderung für Biomasseanlagen, Wärmepumpen und der Kesseltauschbonus (Kombination Solarkollektoranlage und Brennwertkessel) sowie der Kombinationsbonus (Kombination Solarkollektoranlage mit einem Biomassekessel bzw. einer Wärmepumpe) werden nur dann gewährt, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Ab dem 1.1.2011 (Antragseingang beim BAFA) gilt: Die Förderung für Biomasseanlagen, effiziente Wärmepumpen und der Kombinationsbonus (Kombination Solarkollektoranlage mit einem Biomassekessel bzw. einer Wärmepumpe) werden nur dann gewährt, wenn die Umwälzpumpen (nicht die Solarkollektorkreiselpumpen und Speicher-ladepumpen) hohe Effizienz-Anforderungen (entsprechend der Effizienzklasse A) erfüllen und der hydraulische Abgleich durchgeführt wurde.

Im Zuge der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie werden noch weitergehende Effizienz-anforderungen an Pumpen erlassen werden. Über die Umsetzung wird rechtzeitig informiert.